

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Laußnitz
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung-FwEntschS)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 62, 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 08. März 2010, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußnitz am 25.04.2019 mit der Beschluss-Nr. 03-04-2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemäß § 18 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Laußnitz mit den Ortsfeuerwehren Laußnitz und Höckendorf in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Laußnitz.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

- (1) Angehörige der Gemeindefeuerwehr Laußnitz erhalten monatlich nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion:

Gemeindefeuerwehrleiter	75,00 €
Stellvertreter Gemeindefeuerwehrleiter	40,00 €
Ortswehrleiter	65,00 €
Stellvertreter Ortswehrleiter	35,00 €
Gerätewart	35,00 €
Beauftragter Atemschutz	35,00 €
Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
Leiter Kinderfeuerwehr	20,00 €
Stellvertreter Kinderfeuerwehr	15,00 €

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt in 4 Jahresraten zum Quartalsende.

- (2) Angehörige der Gemeindefeuerwehr Laußnitz erhalten auf Antrag der Ortswehrleitung
pro Teilnahme am Ausbildungsdienst 1,00 €.

Für die Wehrleitung ist diese Zuwendung mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Die Zahlung dieser Zuwendung erfolgt einmal jährlich am Jahresende an die bei der Stadt Königsbrück geführte Sonderkasse der Freiwilligen Feuerwehr Laußnitz. Die Auszahlung an die Angehörigen erfolgt in eigener Zuständigkeit

- (3) Erfüllen Atemschutzgeräteträger folgende Voraussetzungen
- gültige G26.3 - Untersuchung,
 - jährlich vorgeschriebene erfolgreiche Absolvierung Atemschutzübungsanlage,
 - jährlich vorgeschriebene theoretische Unterweisung und
 - jährliche Teilnahme Brandübungscontainer – alternativ: Einsätze unter Atemschutz

erhalten diese Angehörigen für jedes absolvierte Halbjahr 25,00 €.
Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich am Jahresende.

- (4) Für jeden Einsatz erhält die Ortsfeuerwehr 25,00 €
zu Zwecken der Kameradschaftspflege.

- (5) Bei kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr erhalten die Angehörigen der Feuerwehr die Zeit, die sie in ihrer Freizeit leisten (75 % der Personalkosten gemäß der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr), als sonstige Mittel gemäß § 18 der Feuerwehrsatzung vergütet.

§ 3

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Ausbilder

Aufwandsentschädigungen für die Kreisausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 und Sächsische Feuerwehrverordnung erhalten:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| a) Ausbilder | 15,00€ / Std. |
| b) Helfer der Ausbilder | 7,50€ / Std. |

§ 4

Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten Ersatz für entstandenen Verdienstausschlag nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Ihm wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6:00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 5 Verpflegung

Bei Notwendigkeit sind die im Einsatz befindlichen Angehörigen der Feuerwehr zu verpflegen. Die Entscheidung über den Umfang der Verpflegung trifft der jeweilige Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Reinigungskosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten an persönlichen bzw. privaten Sachgegenständen werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 7 Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz abgerechnet.

§ 8 Dienstjubiläen

Für aktive Mitgliedschaft (ergänzend zu den Anerkennungen durch das Staatsministerium des Inneren) und für treue Dienste in der Feuerwehr werden, anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung, einmalig folgende finanzielle Zuwendungen auf Antrag überreicht:

	<u>Aktive Dienstjahre</u>	<u>Treue Dienste</u>
10 Jahre	100,00 €	-
25 Jahre	150,00 €	75,00 €
40 Jahre	150,00 €	75,00 €
50 Jahre	150,00 €	75,00 €
60 Jahre	-	75,00 €
70 Jahre	-	75,00 €

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Laußnitz vom 23.05.2013 außer Kraft.

Laußnitz, den 25.04.2019

Joachim Driesnack
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen: Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Laußnitz, den 25.04.2019

Joachim Driesnack
Bürgermeister